

Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung neu denken

Beschluss der BAG Wirtschaft und Finanzen vom 27.04.2008

Bündnis90/Die Grünen stehen für einen Gerechtigkeitsbegriff, der als wichtige Dimensionen Chancengerechtigkeit, Leistungsgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit umfasst. Aus dieser Perspektive ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer wichtiger Bestandteil einer grünen Steuerpolitik. Erbschaften stellen für den Erben leistungslos erworbenes Einkommen dar; zugleich werden durch sie bestehende Verteilungsverhältnisse intergenerationell zementiert. Die Ergebnisse der Armut- und Reichtumsforschung aus den letzten Jahren zeigen eine steigende Ungleichheit der Verteilung von Vermögen auf. Die bestehende Erbschaft- und Schenkungsteuer ist völlig unzulänglich, um eine Vererbung dieses Trends von einer Generation zur nächsten zu verhindern. Angesichts des Ausmaßes dieser Entwicklung sehen wir die Notwendigkeit unsere bisherigen Konzepte weiterzuentwickeln.

Für einen neuen Aufbruch für mehr Chancengerechtigkeit schlagen wir deshalb eine Neukonzeption der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor, die eine deutliche Erhöhung des Aufkommens bewirken wird. Konkret wollen wir die Erbschaft- und Schenkungsteuer in die Einkommensteuer integrieren und infolgedessen Erbschaften und Schenkungen der Einkommensteuer unterwerfen. Dies ist auch deswegen steuersystematisch der richtige Weg, da Erbschaften und Schenkungen beim Erben oder Beschenkten leistungslose Einkommen darstellen. Als Eckpunkte für die Integration von Erbschaften und Schenkungen in die Einkommensteuer schlagen wir vor:

- Erbschaften und Schenkungen werden als weitere Einkunftsart bei der Einkommensteuer erfasst.
- Empfangene Erbschaften und Schenkungen werden auf 15 gleiche Beträge aufgeteilt und in jedem Jahr der Summe der Einkünfte hinzugerechnet und mit dem individuellen Einkommensteuersatz besteuert
- Es besteht dabei ein Freibetrag in der Größenordnung von 150.000-300.000€, der gleichmäßig auf den Gesamtzeitraum von 15 Jahren verteilt wird.
- Eine Differenzierung der Besteuerung nach Verwandtschaftsgrad findet nicht mehr statt, es wird ausschließlich nach der persönlichen Leistungsfähigkeit besteuert.
- Selbstgenutztes Wohneigentum von EhepartnerInnen und LebenspartnerInnen ist wie bisher freigestellt.

- Grund- und Betriebsvermögen werden – wie auch in anderen Reformvorschlägen – mit einem pauschalierten Ertragswertverfahren bewertet. Dabei wollen wir den nachhaltig erzielbaren Jahresertrag zur Grundlage machen.

Mit unserem Vorschlag verfolgen wir drei Ziele:

- Die Höhe der Besteuerung von Erbschaften richtet sich nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Erben/der Erbin. Reiche ErbInnen werden stärker belastet.
- Das Aufkommen aus der Steuer wird deutlich erhöht. Damit brechen wir zum einen den intergenerationellen Trend steigender Vermögensungleichheit, zum anderen kann mit dem Steueraufkommen ein bedeutender Teil der dringend erforderlichen Investitionen in Bildung finanziert werden. Wir verteilen Chancen derer, die durch Einkommens- und Vermögensausstattung privilegiert wurden, zu denen um, die unter widrigen Bedingungen ins Leben starten.
- Wir leisten einen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts und zum Bürokratieabbau. Ein ganzes Steuergesetz entfällt.
- Ein eventuell mögliches Liquiditätsproblem bei der Weitergabe von Betriebs- und Grundvermögen wird durch die Verteilung der Steuerlast über 15 Jahre gelöst. Bürokratiemonster wie das großkoalitionäre Abschmelzmodell werden überflüssig

In den kommenden Monaten wollen wir unser Konzept zur Debatte stellen und Lösungen für einige offene Detailregelungen und Ausgestaltungen finden. Folgende Fragen möchten wir klären:

- Die Aufkommens- und Verteilungswirkung des Konzepts müssen wir noch genauer abschätzen.
- Ist die Aufteilung der Erbschaften und Schenkungen auf 15 Jahre zweckmäßig oder ist dieser Zeitraum zu lang?
- Welche Höhe des Gesamtfreibetrages in der Spanne von 150.000-300.000€ ist angemessen? In diesem Zusammenhang ist eine Differenzierung der Freibeträge nach Verwandtschaftsgrad zu prüfen.
- In welcher Form können Familienstiftungen in unseren Vorschlag integriert werden? Sollen sie im Falle des Zutritts neuer Begünstigter anteilig der hier beschriebenen Besteuerung unterworfen werden oder soll das Stiftungsvermögen jährlich mit einem geringen Satz besteuert werden?

Begründung

Bündnis90/Die Grünen steht wie keine andere Partei für Chancengerechtigkeit, während andere noch an einer einseitigen und überholten Konzentration auf Verteilungsgerechtigkeit festhalten. Menschen wollen soziale Teilhabe – nicht staatliche Stilllegungsprämien. Nur durch verbesserte Teilhabechancen und durch Bildungsgerechtigkeit werden wir soziale Gerechtigkeit nicht nur kurzfristig in Abhängigkeit von der jeweiligen politischen Konstellation schaffen, sondern nachhaltig etablieren.

Allerdings müssen wir auch ehrlich konstatieren, dass wir an der Herstellung der Chancengleichheit bisher gescheitert sind und in Deutschland im Moment das genaue Gegenteil eintritt: Die größere Ungleichheit bei der Vermögensverteilung, der Trend unter Wohlhabenden, ihre Kinder auf Privatschulen zu schicken und der immer geringere Anteil von Studierenden aus den sogenannten bildungsfernen Schichten zeigen deutlich, wie sehr Anspruch und Realität bei der Schaffung von größerer Chancengleichheit auseinanderklaffen.

Wie die Einkommensverteilung ist auch die Vermögensverteilung in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich ungleicher geworden. So zeigt etwa der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, dass zwischen 1993 und 2003 die untersten 30% der Bevölkerung entspart haben, während das Vermögen der reichsten 10% der Haushalte im gleichen Zeitraum um über 30% zugenommen hat.¹ Am untereren Ende der Vermögensverteilung nimmt die Überschuldung ebenso rasant zu wie am oberen Ende das Vermögen.

Aber nicht nur ist die Vermögensverteilung deutlich ungleicher geworden, auch im internationalen Vergleich weist Deutschland eine ungleiche Verteilung von Vermögen auf. So kommt etwa die Luxemburg Wealth Study zu dem Ergebnis, dass Deutschland ein Land ist in dem Vermögen ungleicher verteilt ist als in anderen europäischen Ländern wie beispielsweise Großbritannien. Die Vermögensverteilung (Gini-Koeffizient von 0.78; 0 ist völlige Gleichheit, 1 totale Vermögenskonzentration) ist deutlich ungleicher als die

¹ Armuts- und Reichtumsbericht 2003, S. 36

Einkommensverteilung; die reichsten 1% der Haushalte halten 14% und die reichsten 20% mehr als 2/3 des gesamten Vermögens.²

Während die privaten Vermögen stärker als das Volkseinkommen wuchsen und vor allem ihre Ungleichverteilung zunahm, sank das Steueraufkommen gemessen am Bruttoinlandsprodukt aus vermögensbezogenen Steuern in Deutschland von etwa 2% in den sechziger Jahren auf heute ca. 0.9%. Gemessen an allen Steuereinnahmen betrug das Aufkommen dieser Steuern nach dem 2. Weltkrieg noch 10% und liegt heute bei weniger als 3%.

Außerhalb Deutschlands gibt es keine vergleichbare Tendenz zu geringeren vermögensbezogenen Steuern. Im Gegenteil – so stieg das Steueraufkommen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt im Mittel von 20 anderen Industrienationen seit 1980 um 0,5 bis 0,6 %-Punkte während es in Deutschland um 0,3 %-Punkte abgenommen hat. Die Hochsteuerländer bei Vermögensteuern sind in der EU das Vereinigte Königreich und Frankreich, in denen jeweils mehr als 4% des Bruttonationaleinkommens durch vermögensbezogene Steuern eingenommen werden.³ Das ganze Ausmaß des Unterschieds wird sichtbar, wenn man sich vor Augen führt, dass die Steuereinnahmen des Jahres 2007 in Deutschland um etwa 90 Mrd. Euro höher ausgefallen wären, hätte Deutschland das britische Niveau bei den vermögensbezogenen Steuern. Lässt man die mittel- und osteuropäischen Länder, die über einen geringen Kapitalstock verfügen, außer Betracht, ist das Aufkommen aus vermögensbezogenen Steuern in der EU lediglich in Österreich noch geringer als in Deutschland.⁴

Der internationale Vergleich zeigt dass die vermögensbezogenen Steuern in Deutschland ein Schattendasein fristen. Die Ursachen für diesen deutschen Sonderweg lassen sich auf zwei Gründe zurückführen: Erstens die unsachgerechte Bewertung des Vermögens im deutschen Steuerrecht (für Grundvermögen gelten beispielsweise immer noch die Wertverhältnisse zum Hauptfeststellungszeitpunkt, dem 1.1.1964) und zweitens die Abschaffung der meisten vermögensbezogenen Steuern. In den 70er Jahren lief die sehr hohe Vermögensabgabe aus, 1991 wurde die Börsenumsatzsteuer und 1998 die Gewerbesteuer abgeschafft. 1997 entfiel die Vermögensteuer, weil die damalige Bundesregierung sich nicht an die Forderung

² Luxemburg Wealth Study: Cross National Comparison of Income and Wealth Status in Retirement: First Results from the Luxembourg Wealth Study (2006)

³ OECD Revenue Statistics (2007)

⁴ European Commission: Taxation Trends in the European Union (2007)

des Bundesverfassungsgerichts halten konnte oder wollte, das Grundvermögen endlich wie andere Vermögensarten mit seinem Verkehrswert zu bewerten und damit die Ungleichbehandlung von Vermögensarten zu beenden.⁵

Die Gerechtigkeitssteuer

In einer sich mehr und mehr globalisierenden Welt und vor allem in einem Europa ohne Grenzen wird es zunehmend schwieriger, das Einkommen besonders mobiler Faktoren zu besteuern. Großer Reichtum entsteht aber meist nicht innerhalb einer Generation, sondern wird vererbt. Höhere Ausgaben für das öffentliche Bildungssystem und als Voraussetzung dafür höhere Steuereinnahmen sind der einzige Weg, das zunehmende Auseinanderdriften bei den Bildungschancen der heute jungen Generation zu stoppen. Es liegt nahe, dafür besonders diejenigen zu belasten, denen bessere Chancen in die Wiege gelegt wurden. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist – neben einer leistungsbezogenen Einkommensteuer - die grüne Gerechtigkeitsteuer, die Chancen umverteilt.

Die Erbschaftsteuer ist aber auch leistungsgerechter als andere Steuern, weil sie das ohne eigene Leistung erworbene Vermögen besteuert. Denn die Steuer ist grundsätzlich aus dem Blickwinkel des Steuerschuldners zu bewerten, also desjenigen, dem das Vermögen zufällt. Der immer wieder erhobene Vorwurf, dass eine Erbschaftsteuer den Anreiz zur Akkumulation von Kapital vermindert, ist nie eindeutig belegt worden. Studien über die USA zeigen, dass Erbschaften eher eine Art Restgröße darstellen, dessen was man für die eigene Versorgung im Alter nicht benötigt. Aber selbst wenn dem so wäre, steht dem ein anderer gravierender Vorteil einer Besteuerung von Erbschaften entgegen: Große Erbschaften und Schenkungen können volkswirtschaftlich schädlich sein, da sie es Personen mit einer oft guten Ausbildung und hohen Leistungsfähigkeit erlauben, nicht zu arbeiten und stattdessen von den Erträgen ihres Vermögens zu leben. In den USA fand man heraus, dass die dort sogenannten „trust babies“ oder „silver spoon kids“, die ein großes Vermögen erben, sich davon oft ein Leben im Luxus leisten ohne ihre Leistungsfähigkeit in für die Gesellschaft nützliche Tätigkeiten einzubringen. So ist die Wahrscheinlichkeit, sich dem Arbeitsmarkt zu entziehen von Menschen die mehr als 150.000 Dollar erben, viermal so hoch wie bei anderen Menschen.⁶

⁵ In der Abgrenzung der OECD gibt es in Deutschland nur noch drei Steuerarten die sich auf der Vermögen beziehen: Die Grundsteuer die am bedeutendsten ist; sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer und die Grunderwerbsteuer die zusammen in etwa das gleiche Aufkommen erzielen wie die Grundsteuer.

⁶ Beckert (2004) S. 17/18

Es geht aber bei der Erbschaft- und Vermögensbesteuerung auch um die Erhaltung der Grundlagen der Marktwirtschaft. Längerfristig führt die immer stärkere Vermögenskonzentration zu einer Gesellschaft, in der sich Leistung nicht mehr lohnt und in der das Leistungsprinzip des Marktes mehr und mehr durch eine Art Vermögens- und Bildungsaristokratie ersetzt wird. Nicht zuletzt deswegen setzten sich reiche Menschen in den USA gegen die Pläne zur Abschaffung der Erbschaftsteuer ein. Ihre Abschaffung, so der Vorwurf an die Regierung Bush, würde den amerikanischen Traum (vom Tellerwäscher zum Millionär) zerstören. Dieses Argument führte bereits dazu, dass John Stuart Mill, Begründer des Liberalismus, zum Verfechter einer radikalen bis konfiskatorischen Erbschaftsteuer wurde. Die Liberalen hatten die berechtigte Angst, dass sich die Marktwirtschaft auf Dauer durch immer weitere Vermachtung und Konzentration selbst zerstören könne.

Schon heute kann festgestellt werden, dass entgegen aller Erwartungen die Vermögensverteilung gerade bei der Gruppe der jungen Menschen unter 30 Jahren am ungleichsten ist.⁷ In dieser Gruppe kann sich die Ungleichheit aber noch gar nicht aus eigener Leistung und daraus resultierenden Ersparnissen ergeben, da sie den größten Teil ihres bisherigen Lebens in Ausbildung verbrachten. Die Ursache sind die Vermögensübertragungen von ihren Eltern und Großeltern. Junge Menschen treten deshalb mit sehr unterschiedlichen Startchancen – auch am materiellen Vermögen gemessen – ins Leben ein. Bereits heute wird also das Vertrauen der jungen Generation in die Versprechen der sozialen Marktwirtschaft dadurch erschüttert, dass sie mit ansehen müssen, dass ihren Altersgenossen mit vermögendere Eltern mehr Möglichkeiten offen stehen und diese sich auch weniger anstrengen müssen um erfolgreich zu sein.

Wir, als die Partei einer sozialen und ökologischen Marktwirtschaft, in der sowohl Chancengleichheit als auch das Leistungsprinzip einen hohen Stellenwert einnehmen, fordern wir deswegen in Anlehnung an die ordoliberalen Grundüberzeugungen des Walter Eucken: „Es geht nicht nur um die Kontrolle wirtschaftlicher Macht, sondern um ihre Verhinderung“. Zur Erreichung dieses Ziels kommt der stärkeren Besteuerung von Vermögen eine wichtige Rolle zu.

„Wer hat, dem wird gegeben...“

⁷ vgl. Hauser und Frei: Inequality of Distribution of Personal Wealth in Germany, (2003)

Die Zahlen zu den in Deutschland insgesamt übertragenen Vermögen variieren stark nach unterschiedlichen Quellen und der Methodik. Auf der Grundlage des Sozioökonomischen Panels (SOEP) kann man für 2002 auf eine Zahl von jährlich etwa 50 Mrd. Euro kommen.⁸ Weil momentan besonders wohlhabende Generationen ihr Vermögen weitergeben liegt das jährlich vermachte Vermögen Schätzungen inzwischen bei mindestens 70 Mrd. Euro. Ein Vergleich mit der Erbschaft und Schenkungsteuerstatistik für 2002 zeigt die enorme Diskrepanz (und gleichzeitig das Dilemma der deutschen Erbschaftsteuer) zu den von den Steuerbehörden in der Veranlagung erfassten Schenkungen und Erbschaften die sich auf etwa 21 Mrd. Euro beliefen.

Die Verteilung der Erbschaften ist mehr als ungleich. Während 25% Haushalte im oberen Einkommensquintil Grundvermögen erben sind dies nur 6% im mittleren Quintil und 0,1% im untersten. Dies macht auch deutlich, dass „Oma-ihr-klein-Häuschen“ ein Mythos ist: gerade das Grundvermögen ist in Deutschland noch wesentlich ungleicher verteilt als das private Geldvermögen. Nur die reichsten 20% der Haushalte besitzen ein Grundvermögen welches in seinem Nettowert (abzüglich der Hypotheken) über 150.000 Euro hinausgeht und das Immobilienvermögen eines durchschnittlichen Haushalt im oberen Quintil übersteigt das eines im mittleren Quintil um den Faktor zwölf.⁹

Bei Erbschaften und Schenkungen tritt der sogenannte Matthäus-Effekt („Wer hat, dem wird gegeben“) auf: die meisten Vermögenden und ihre Familie verfügen auch über ein stark überdurchschnittliches Einkommen.¹⁰ Die Ungleichverteilung von Erbschaften und Schenkungen wird sich in Zukunft weiter verstärken. Gerade die Mittelschicht hat in den letzten Jahren durch die Änderungen im Sozialsystem (neue Rentenformel, Vermögensanrechnung bei ALG II Bezug, Kürzung von betrieblichen Renten etc.) an Sozialvermögen eingebüßt. Während dieser Teil der Bevölkerung im Alter früher kaum vom ersparten Vermögen gelebt hat, wird sich dies in Zukunft ändern und die Erbschaften und Schenkungen für Kinder in diesen Familien zurückgehen.

⁸ vgl. Schupp und Szydlík: Erbschaften und Schenkungen in Deutschland. Wachsende fiskalische Bedeutung der Erbschaftsteuer für die Länder (DIW Wochenbericht 5/2004); Berechnungen die auf Basis des privaten Vermögens die durchschnittliche Kapitalübertragungen schätzen kommen zu deutlich höheren Zahlen von bis zu 150 Mrd. Euro, vgl. Bach/Bartholomei: Perspektiven der Vermögensbesteuerung, (2002)

⁹ Amermüller, Weber und Westermayer: Die Entwicklung und Verteilung des Vermögens privater Haushalte unter besonderer Berücksichtigung des Produktivvermögens, Studie des ZEW im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung (2005), S. 134

¹⁰ Grabka und Frick: Vermögen in Deutschland wesentlich ungleicher verteilt als Einkommen (DIW-Wochenbericht 45/2007)

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer in Deutschland ist aufgrund ihrer Ausgestaltung mit hohen Freibeträgen und erst spät greifenden Höchstsätzen eine Steuer die de facto nur die Superreichen belastet. Lt. SOEP erhalten in jedem Kalenderjahr 1,5% versus 0,8% der deutschen Haushalte Erbschaften bzw. Schenkungen. Von diesen Haushalten erhalten aber wiederum nur um die 1 bis 2% Beträge von über 500.000 Euro. (DIW 2004). In der Erbschaft- und Schenkungssteuer zahlen die 3% - von allen veranlagten Fälle - mit einem steuerpflichtigen Erwerb von mehr als 500.000 Euro mehr als 50% des gesamten Aufkommens der Steuer. Dabei handelt es sich um eine Fallzahl von wenigen Hundert, was für die hohe Volatilität der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer verantwortlich sein dürfte. Es ist daher auch nicht erstaunlich, dass die deutsche Steuer im internationalen Vergleich sehr ertragsschwach ist. Bei unseren Nachbarn in Frankreich und Belgien wird sogar ein dreimal so hohes Aufkommen erzielt wie in Deutschland. Der Grund für das geringe Aufkommen aus der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer liegt im Zusammenspiel der falschen und zu geringen Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen, den hohen Freibeträgen besonders für nahe Angehörige und einem Tarifverlauf, welcher mit sehr geringen Sätzen beginnt und die Spitzenbelastung erst bei sehr hohen Vermögen (über 26 Mill. Euro) erreicht.

.. mehr Gründe für eine andere Erbschaft- und Schenkungssteuer

Entgegen gängiger Vorurteile ist die Steuerflucht bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer vergleichbar gering wie bei der persönlichen Einkommensteuer, da bei beiden Steuerarten das Prinzip der Wohnsitzbesteuerung gilt und die meisten Menschen vor der dauerhaften Verlagerung ihres Wohnsitzes in ein Niedrigsteuerland zurückschrecken. Gründe dafür sind persönliche Beziehungen, Sprachbarrieren und nicht zuletzt eine wirtschaftliche Bindung durch ihre Erwerbstätigkeit. Auch ein Wegzug schützt zudem nicht vor der Besteuerung des Inlandsvermögens im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht, also von im Inland belegenen Immobilien oder Gewerbebetrieben die den größten Teil des privaten Vermögens ausmachen (Der Anteil des Grundvermögen am gesamten privaten Vermögen liegt bei schätzungsweise etwa 60%).¹¹ Zudem greift die Wegzugsbesteuerung, d.h. die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland bleibt für die Dauer von bis zu 10 Jahren nach dem Wegzug erhalten. Das Problem der Wohnsitzverlagerung ist überwiegend eines mit den deutschsprachigen Nachbarländern. Österreich hat seine Erbschaftsteuer 2008 abgeschafft, das

¹¹ vgl. Ammermüller, Webermeister und Westermayer a.a.O.

Doppelbesteuerungsabkommen wurde von Deutschland gekündigt.¹² Das besondere bei vermögensbezogenen Steuern im Allgemeinen und der Erbschaftsteuer im Besonderen ist, dass selbst viele liberale ÖkonomInnen meistens für die Beibehaltung oder gar Ausweitung der Steuer plädieren. Dies ist aber nur auf den ersten Blick erstaunlich, denn die Erbschaftsteuer gilt als eine Steuer, die ökonomische Entscheidungen nur wenig verzerrt, jedenfalls weniger als die Lohnsteuer. Außerdem fordern viele die stärkere Besteuerung von eher immobilien Faktoren. Im Gegensatz zu vielen PolitikeInnen sehen ÖkonomInnen dieses letztere Kriterium bei der Erbschaftsteuer erfüllt. So schreibt etwa die OECD für Deutschland: „Germany would be better advised to shift more of the tax burden on immobile tax bases. Plans to abolish the inheritance tax should be resisted“ und empfiehlt gar: „Phase out inheritance tax advantages for small and medium-sized enterprises.“¹³

Steuerpolitische Mythen und großkoalitionäre Reform-Irrwege

Das Bundesverfassungsgericht hatte der Bundesregierung eine Frist bis 31.12.2008 gesetzt um Änderungen bei der Bewertung des Vermögens durchzusetzen. Dabei geht es dem Gericht um eine marktgerechte Bewertung des deutlich zu gering bewerteten Grund- und Betriebsvermögens. Anders als im Fall der Vermögensteuer 1996 hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht die Einhaltung dieser Frist zur Auflage für einen Fortbestand der Steuer gemacht. Für die notwendig gewordene Revision der deutschen Erbschaftsteuer hat sich die große Koalition nach langem Hin und Her auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einer aufkommensneutralen Reform verständigt.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der großen Koalition enthält eine weitgehende Begünstigung des Betriebsvermögens im Rahmen des sogenannten Abschmelzmodells. Wenn der Betrieb mindestens 10 Jahre auf ähnlichem Niveau fortgeführt wird, werden nur 15% des Betriebsvermögens der Steuer unterworfen. Die Regelung ist allerdings administrativ sehr kompliziert und kann auch dazu führen, dass gerade dann, wenn ein Betrieb in eine Notlage gerät, die Erbschaftsteuer auf einen Schlag anfällt. Das ursprüngliche Ziel, den Betriebsübergang zu erleichtern, wird also verfehlt. Ökonomen sind mit dem Reformvorschlag der Koalition hart ins Gericht gegangen. So schreibt das Deutsche Institut

¹² Im Grunde greifen Doppelbesteuerungsabkommen aber generell nur wenn eine Doppelbesteuerung überhaupt möglich ist, d.h. wenn beide betreffenden Länder den steuerpflichtigen Vorgang überhaupt einer Besteuerung unterziehen.

¹³ vgl. OECD, Economic Survey Germany 2008

für Wirtschaftsforschung (DIW): „ Diese Priviligierung (des Betriebsvermögens) ist fraglich. Eine klare empirische Evidenz zu besonderen erbschaftsteuerlichen Problemen bei der Nachfolge von Familienunternehmen gibt es nicht“, und weiter: „Auch die bestehende Besteuerungspraxis spricht gegen die Hypothese eines steuerbedingten Unternehmenssterbens. So werden die bestehenden Stundungsregeln bei der Erbschaftsteuer nach § 28 ErbStG offenbar bisher kaum genutzt“... „Das Abschmelzmodell würde die Übertragung von millionenschweren Unternehmensvermögen steuerfrei stellen, bei denen keine nennenswerten steuerlich bedingten Liquiditätsprobleme auftauchen. Erben würden die Unternehmensnachfolge antreten ... nur um Steuern zu sparen“.¹⁴ Der Sachverständigenrat hält die vorgeschlagene Reform der Erbschaftsteuer für „nicht zielführend.auch unter Standortaspekten ist die Reform der Erbschaftbesteuerung nicht vordringlich; eine weitere Begünstigung des Betriebsvermögens gegenüber anderen Vermögensanlagen ist nicht zu rechtfertigen die in den Entwürfen vorgesehene Abgrenzung zwischen produktivem und nicht produktivem Vermögen ist ökonomisch wenig sinnvoll und lädt zu Gestaltungen ein.“¹⁵ Auch die Unterstützung der Wirtschaftsverbände für das Modell bröckelt (das Abschmelzmodell war ursprünglich vom BDI vorgeschlagen worden). Die Kammern präferieren mittlerweile ein Niedersatzmodell mit größerer Planungssicherheit.

Am Reformmodell von schwarz-rot liefert lediglich die Neubewertung für Grundvermögen und Betriebsvermögen, das künftig nach einem pauschalierten Ertragswertverfahren bewertet wird, einige überzeugende Antworten. Dies ist jedoch nicht weiter erstaunlich, war dies doch die Auflage des Bundesverfassungsgerichts. Aus der Neubewertung entstehen lt. Berechnungen des Finanzministeriums beträchtliche Mehreinnahmen, die durch die Befreiung des Betriebsvermögens und durch eine Erhöhung der Freibeträge ausgeglichen werden sollen. Die ohnehin schon hohen persönlichen Freibeträge in der deutschen Erbschaftsteuer werden fast verdoppelt. Bei den Freibeträgen werden eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe gleichgestellt, nicht aber bei den Steuersätzen. Hier gelten für Lebenspartnerschaften weiterhin die deutlich höheren Sätze für fremde Dritte, was die Willkürlichkeit des Reformvorhabens noch einmal verdeutlicht. Die Grenzen, ab denen die Steuersätze greifen werden aufgerundet, gleichzeitig aber auch die Steuersätze für entfernte Verwandte und nicht Verwandte (Steuerklassen II und III) erhöht. Auf diese Gruppen entfällt aber nur ein sehr geringer Anteil der gesamten Erbschaften und Schenkungen.

¹⁴ vgl. DIW-Stellungnahmen zur Erbschaftsteuerreform (2006), (2007) und (2008)

¹⁵ vgl. SVR Jahresgutachten 2005/2006 Ziffern 431 bis 440

Die Reform der großen Koalition ist ein Fehlschlag auf ganzer Linie. Die Begünstigungen für bestimmte Vermögensarten vor allem Betriebsvermögen werden nicht abgebaut, sondern sogar deutlich erhöht, wodurch neue Gestaltungsspielräume und Steuervermeidungsstrategien entstehen und das Recht insgesamt sehr viel komplizierter wird. Sollte eine Umdeklarierung von privatem Vermögen als Betriebsvermögen im großen Umfang stattfinden, wird das Aufkommen der Erbschaftsteuer einbrechen. Die anderen Gründe für das hinter den Möglichkeiten zurückbleibende Aufkommen der Steuer in Deutschland werden verschärft. Die Freibeträge werden noch einmal angehoben, wodurch tendenziell noch weniger Übertragungen als bisher von der Steuer erfasst werden. Gleichzeitig findet praktisch keine Veränderung des Tarifverlaufs statt. Die Höchststeuersätze greifen auch nach der Reform erst bei einem hohen Vermögen von 26 Mill. Euro.

Die grüne Chancensteuer

Eine grüne Reform der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung verfolgt das Ziel, eine weitere Auseinanderentwicklung der Vermögensverteilung zu verhindern, das Steueraufkommen deutlich zu erhöhen und dieses für dringend erforderliche Zukunftsinvestitionen zu nutzen. Außerdem sollen Umgehungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weitestgehend entfallen, zugleich aber sollen unbillige Härten z.B. Liquiditätsprobleme von vorneherein vermieden werden. Die Steuerlast soll gerechter verteilt werden, indem sich die Höhe der Steuer an der persönlichen Leistungsfähigkeit des Erben bzw. Beschenkten orientiert und nicht wie bisher allein an der Höhe des Erbes (ohne die restliche Einkommensposition des Begünstigten zu berücksichtigen) und dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser.

All diesen Zielen wird der Reformvorschlag einer Integration der Erbschaft- und Schenkungsteuer in die Einkommensteuer gerecht.¹⁶

Beim Erben bzw. Beschenkten stellt das zugefallene Vermögen leistungslos erworbenes Einkommen dar und sollte entsprechend der Einkommensbesteuerung unterworfen werden. Um dem Ziel einer Besteuerung nach der ökonomischen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden, muss aber auch ein reicher Erbe mehr Steuern zahlen als ein armer Erbe. Wir wollen daher das ererbte oder beschenkte Vermögen als weitere Einkunftsart der Einkommensteuer

¹⁶ vgl. Beckert: Wie viel Erbschaftsteuern? (2004) und Interview mit dem Finanzwissenschaftler Stefan Homburg in der FAZ vom 05. März 2008

unterwerfen. Das Einkommen aus einer Erbschaft oder Schenkung wird damit genauso behandelt wie z.B. Löhne und Gehälter oder Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Der große Vorteil einer Besteuerung in der Einkommensteuer kann an einem Beispiel verdeutlicht werden: Erbt ein Transferempfänger heute 250.000 Euro, zahlt er darauf genausoviel Erbschaftsteuer wie ein Einkommensmillionär. Nach der Integration in die Einkommensteuer zahlt Ersterer überhaupt keine Steuer mehr (zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags), während beispielsweise ein C4-Professor auf ein Erbe in gleicher Größenordnung eine Steuer von 42.000 Euro zahlt.¹⁷

Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Erbschaften und Schenkungen keine laufenden, in jedem Jahr anfallenden Einkünfte darstellen, wollen wir das Volumen einer Erbschaft/Schenkungen auf das Jahr in dem sie anfällt und die 14 (Alternative: neun) folgenden Jahre in gleichen Jahresbeträgen verteilen. Eventuell entstehende Liquiditätsprobleme bei der Zahlung der Steuer werden durch diese Verteilung über 15 (Alternative 10) Jahre von vorneherein vermieden. Im Gegensatz zum Abschmelzmodell und der gegenwärtigen Stundungsregelung gilt dies für alle Vermögensarten und nicht nur für Betriebs-Erben. Die Planungsunsicherheit des Abschmelzmodells wird vermieden. Zudem wird vermieden dass Betriebserben einen Betrieb nur deswegen selbst weiterführen - und nicht an geeignetere Unternehmer veräußern – um Steuern zu sparen.

Um Kleinstfälle von der Steuer auszunehmen und damit auch die intergenerationelle Vermögensbildung bei den unteren Einkommen und Vermögen zu fördern, schlagen wir einen jährlichen Freibetrag von 10.000 Euro (alternativ 20.000 Euro) vor. Bei einer Verteilung über 15 Jahre führt dies dazu dass Erbschaften und Schenkungen bis zum Betrag von 150.000 (alternativ 300.000) Euro steuerfrei bleiben. Dieser Freibetrag stellt damit die durchschnittliche Erbschaft (ca. 65.000 Euro) und Schenkung (ca. 30.000 Euro) von der Steuer frei, vermeidet aber den Hauptfehler der bestehenden Steuer nur die Superreichen zu einer geringen Steuer heranzuziehen. Nur die höchsten Erbschaften und Schenkungen werden einer Steuer unterworfen (ca. 15 – 20% der Erbschaften und bis zu 8% der Schenkungen).¹⁸ In Fällen bei denen es klar ist, dass die Erbschaft oder Schenkung unterhalb des Freibetrages liegen wird, sollen die Finanzämter auch in Zukunft verstärkt darauf achten, dasss überhaupt

¹⁷ Dabei wurde ein Freibetrag in Höhe von 150.000 Euro und ein Spitzengrenzsteuersatz in der Einkommensteuer von 42% unterstellt

¹⁸ Diese Angaben basieren auf dem SOEP, siehe Schupp/Szydlík a.a.O.

keine Veranlagung erfolgt um keine unnötigen Verwaltungs- und Befolgungskosten zu verursachen.

Das Einkommensteuerrecht kennt keine gesonderten Freibeträge und Steuersätze in Abhängigkeit vom Zahler des Einkommens. Ob einem die eigenen Eltern das Gehalt zahlen oder ein nicht verwandter fremder Dritter, spielt für die Belastung des Gehalts mit Einkommensteuer keine Rolle. Dieses Gleichheitsprinzip wird durch die Integration in die Einkommensteuer auf Erbschaften und Schenkungen ausgeweitet. Die Förderung der Vermögensbildung in Familienhand ist in unserer modernen Gesellschaft mit neuen Lebensentwürfen und einem radikal veränderten Familienbild anachronistisch. Die Entscheidung, an wen vererbt oder verschenkt wird, soll zukünftig nicht mehr durch steuerliche Sonderregelungen verzerrt werden. An die Stelle des alten Familienlenkungseffekts tritt ein neuer sozialer Lenkungseffekt: bei einem Empfänger mit geringem Einkommen unterliegt das Erbe einer geringeren Besteuerung als bei einem mit hohem Einkommen. Dies kann einen Anreiz darstellen, verstärkt diejenigen Personen im persönlichen Umfeld zu bedenken, die über ein nur geringes eigenes Einkommen verfügen. Diese Systematik ergänzt sich hervorragend mit unserem Konzept der Individualbesteuerung von Ehe- und LebenspartnerInnen.

Bislang erfolgt die Weitergabe von Vermögen - besonders im Falle besonders reicher Familien - in Form von sogenannten Familienstiftungen. Dies hat den steuerlichen Vorteil, dass solche Stiftungen nur alle 30 Jahre der Erbschaftsbesteuerung unterworfen werden, während der Kreis der Begünstigten ggfs. schon alle 20 bis 25 Jahre ausgetauscht wird und stellt insofern ein Steuersparmodell dar. Wir wollen daher die Besteuerung der Familienstiftungen immer wenn die Begünstigten wechseln durch eine Zurechnung des Vermögens an diese bei der Einkommensteuer durchführen oder alternativ das Vermögen der Familienstiftungen mit einem geringen jährlichen Satz – der in der Summe zu einer ähnlichen Belastung führt wie eine Besteuerung mit dem Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer - der Körperschaftsteuer unterwerfen. Damit fällt ein steuerlicher Grund für die Gründung von Familienstiftungen weg. Vermögen welches gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen überlassen wird bleibt nach wie vor steuerfrei, da diese auch heute schon als Körperschaften der Einkommensteuer nicht unterliegen und im Körperschaftsteuergesetz ausdrücklich von der Besteuerung befreit sind. Der wichtige Anreiz sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation zu vererben bleibt also in vollem Umfang erhalten.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz kann bei Umsetzung unseres Vorschlag ersatzlos aufgehoben werden. Der Wegfall einer Steuerart und die Integration dieser Einkünfte in einer einfacheren Art in die Einkommensteuer leistet einen wichtigen Beitrag zur Entbürokratisierung. Das Steuerrecht wird einfacher, systematischer und gerechter.

Alle Vermögensarten werden gleich behandelt. Damit entspricht der Vorschlag einer grünen Chancensteuer den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und macht kostspielige, ineffiziente und gesamtwirtschaftlich schädliche Steuervermeidungsstrategien, etwa durch die Umdeklarierung von privatem Vermögen als Betriebsvermögen, unrentabel. Steuererhebungs- und befolgungskosten können dadurch gesenkt werden.

Das Problem, dass nennenswerte Steuerbelastungen erst bei sehr sehr hohen Vermögen anfallen und daher das Aufkommen der deutschen Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich sehr gering ist, wird durch die Integration in die Einkommensteuer vollständig gelöst. So greift der Spitzengrenzsteuersatz der Einkommensteuer von derzeit 42% schon ab einem Erbe, welches über ca. eine Million Euro hinausgeht (bzw. ca. zwei Millionen im Fall von Ehepaaren), auch wenn keinerlei andere Einkünfte bestehen. Der Vorschlag ist kompatibel mit allen Vorschlägen zur Bewertung des Vermögens. Die vom Finanzministerium auf Anregung des Verfassungsgerichts vorgeschlagenen Pauschalbewertungsverfahren könnten sich in der Praxis als sinnvoll erweisen und zu einer marktnäheren Bewertung führen. Wir sollten diese Bewertungsverfahren jedoch nach einigen Jahren auf ihre Sachgerechtigkeit überprüfen.

Die Aufkommenswirkung der Reform ist schwierig abzuschätzen. Anders als beim Vorschlag der großen Koalition ist eines aber sicher: Das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird sich deutlich erhöhen. Schon bei der Verwendung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik aus 2002 und der Berücksichtigung des Wachstums der Steuer seit diesem Zeitpunkt ergeben sich bei einem durchschnittlichen Grenzsteuersatzes der Begünstigten von 30 bis 35% Mehreinnahmen zwischen 7 und 10 Mrd. Euro. Dieses Aufkommen wird aber wegen der Probleme der Erbschaft und Schenkungsteuerstatistik unterschätzt, da hier nur die Erbschaften und Schenkungen erfasst werden die tatsächlich zu einer Veranlagung geführt haben. Die Zahl der veranlagten Fälle wird aber zunehmen, wahrscheinlich deutlich. Bedenkt man dies und vergleicht außerdem die vorgeschlagene Regelung mit der französischen

Erbschaftsteuer wird deutlich, dass deren Aufkommen durchaus erzielt oder gar übertroffen werden könnte. Dies würde bedeuten, dass sich das Aufkommen aus der Besteuerung von unentgeltlichen Vermögensüberlassungen in Deutschland mindestens verdreifachen würde. In der Übergangsphase zum neuen Recht würden sich allerdings vermutlich nicht unerhebliche Einnahmeausfälle ergeben, da alte Erbschaften voll im Jahr ihres Anfallens erfasst wurden, neue aber nur mit 1/15 der Steuer direkt unterworfen werden. Dieser Steuerverschiebungseffekt würde in den ersten Jahren nach der Einführung den einnahmeerhöhenden Effekt durch die höhere Besteuerung dominieren. Allerdings könnte das alte Aufkommen aus der Steuer bei weiterhin wachsendem Erbschafts- und Schenkungsvolumen bereits innerhalb einer Legislaturperiode wieder erreicht oder sogar überschritten werden.